



Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per Mail: Aemterkonsultation@bfs.admin.ch

Bern, 2. April 2024

Vernehmlassung zur neuen Bundesstatistikverordnung BStatV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur neuen Verordnung über die Bundesstatistik Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Grundsätzliche Einschätzung

Der Städteverband begrüsst die Stossrichtung der neuen Bundesstatistikverordnung. Die neue Verordnung sowie die überarbeiteten Anhänge zu den einzelnen Erhebungen tragen dazu bei, eine transparentere Information bezüglich der Tätigkeiten der öffentlichen Statistikstellen auf Bundesebene zu gewährleisten.

Begrüsst wird insbesondere die in den Art. 14 und Art. 15 genannte Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Statistikstellen des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden. Wir unterstützen explizit die Regelung zur Mehrfachnutzung von Daten zu statistischen Zwecken (Art. 16 Abs 1) im Sinne von «once only» sowie die Klärung der Rolle der Statistikproduzierenden des Bundes im Bereich Dienstleistungen und Datenwissenschaften gemäss Artikel 43.

Der Schweizerische Städteverband ist überzeugt, dass die kommenden Herausforderungen im Statistik- und Datenbereich nur über alle föderalen Ebenen hinweg gemeinsam gemeistert werden können. Irritiert stellen wir fest, dass diesbezüglich in der Verordnung an verschiedener Stelle noch die Berücksichtigung von Gemeinden, d.h. der kommunalen Ebene fehlt, wie unten angemerkt wird.

Art. 38 BStatV ergänzen – zur Weitergabe von Einzeldaten

In der bestehenden Statistikerhebungsverordnung war unter Artikel 9 Abs. 2 festgelegt, dass Einzeldaten an Statistikstellen der Kantone und Gemeinden für statistische Arbeiten weitergegeben werden dürfen, sofern der Datenschutz gewährleistet und die vertraglichen Abmachungen getroffen sind. In der neuen Bundesstatistikverordnung (BStatV) werden die Statistikstellen nun hinsichtlich der Datenbekanntgabe bei den öffentlichen Stellen unter Artikel 38 Abs. 1 subsumiert. Dabei werden keine personenidentifizierenden Angaben, insbesondere AHV-Nummern und UID von Firmen, bekannt gegeben. Diese Einschränkung wird seitens der Städte klar als zu restriktiv angesehen und steht im Widerspruch zum Bundesstatistikgesetz (BStatG). Gemäss Artikel 14a Abs. 2 des BStatG ist nämlich vorgesehen, dass die Statistikstellen der Kantone und Gemeinden Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS) verknüpfen dürfen, sofern die regionalen Statistikstellen die erforderlichen Auflagen erfüllen.



Auch in Artikel 30 der neuen BStatV ist festgelegt, dass Statistikstellen der Kantone und Gemeinden Daten des BFS verknüpfen dürfen, was die Übermittlung von Identifikatoren notwendig macht. Gemäss Artikel 19 Abs. 2 ist auch die Weitergabe von Personendaten zu nicht personengebundenen Zwecken in der Statistik vorgesehen, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Daher muss Artikel 38 BStatV um den bisherigen Artikel 9 Abs. 2 der Statistikerhebungsverordnung ergänzt werden.

Art. 25 BStatV zur Abgabe von Einzeldaten auch an Gemeinden

Die Städte begrüssen, dass zur Verbesserung und Sicherstellung der Qualität der Daten die Verwaltungsdaten von Bund und Kanton in strukturierter und harmonisierter Form der jeweiligen Quelle zugänglich gemacht werden können (Art. 25 Abs. 3). Dies sollte jedoch in gleicher Form auch für Daten der Gemeinden gelten. Der Art. 25 muss darum zwingend auf Daten von Gemeinden ausgeweitet werden.

Art. 40 BStatV Datenverknüpfung im Auftrag Dritter (Erwähnen von Bund, Kantone und Gemeinden)

Die Möglichkeiten zur Datenverknüpfung werden begrüsst. Neben Verknüpfungsprojekte von Bund und Kantonen sollen aber auch jene von Gemeinden unterstützt werden. Art. 40 Abs. 1 muss zwingend auf Daten von Gemeinden ausgeweitet werden.

Anhang 2: Nationale Erhebung von Steuerdaten zu statistischen Zwecken

Der Städteverband begrüsst ausdrücklich die Aufnahme von 08.13. (214) *Steuerdatenerhebung der natürlichen Personen* in den Anhang der Verordnung. Gerade im Hinblick auf die Umsetzung der Motion 19.3953 der WBK-S, welche den Bundesrat beauftragt, einen fünfjährigen Monitoring-Zyklus zur Prävention und Bekämpfung von Armut einzurichten und welche im September 2019 vom Ständerat und im Juni 2020 vom Nationalrat angenommen wurde, ist diese Ergänzung unerlässlich und sinnvoll. Der Städteverband teilt die Ansicht des BJ, dass die gesetzlichen Grundlagen für diese Erhebung gegeben sind und die Unterstellung unter das Statistikgeheimnis, das den Schutz der Privatsphäre der Steuerpflichtigen, die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen, ihre rein statistische Verwendung und die Datensicherheit gewährleistet, auch die Verhältnismässigkeit garantiert. Der Städteverband verzichtet hingegen auf eine Stellungnahme bezüglich der zu Diskussion gestellten Varianten zur Zuständigkeit (BFS oder ESTV).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband